

Konferenzbericht: „Young Competition Law Scholars Conference“ 2024 – Zur Rolle des Kartellrechts im 21. Jahrhundert

Nils Imgarten, Göttingen²

Vom 4. bis zum 6. September 2024 trafen sich 96 junge Kartellrechts- und Wirtschaftswissenschaftler, von Doktoranden über Post-Docs bis hin zu Juniorprofessorinnen, in Wien, um ein breites Spektrum aktueller Themen des Kartellrechts zu diskutieren. Bei ihrer zweiten Auflage konnte die nunmehr englischsprachige Konferenz des wissenschaftlichen Nachwuchses im Kartellrecht nicht nur in der DACH-Region, sondern auch darüber hinaus Aufmerksamkeit erregen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen aus ganz Europa und darüber hinaus nach Wien und gaben der Konferenz so einen internationalen Charakter. Unter dem Konferenzthema „THINK BIG – Questioning the Role of Competition Law in the 21st Century“ luden die Organisatorinnen Ranjana Achleitner (Universität Linz), Eva Fischer (LMU München), Lena Hornkohl (Universität Wien) und Bernadette Zelger (Universität Innsbruck) 13 Forscherinnen und Forscher ein, die ihre Arbeit in sechs verschiedenen Panels präsentierten. Hinzu kamen zwei Keynotes und eine Podiumsdiskussion, die Wissenschaftler, Vertreterinnen der Kartellbehörden und Praktiker des Kartellrechts zusammenbrachten.¹

I. Keynote von Natalie Harsdorf (Bundeswettbewerbsbehörde)

Die Eröffnungsrede von *Natalie Harsdorf* (Generaldirektorin der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde) beleuchtete die sich entwickelnde Landschaft der Kartellrechtsdurchsetzung mit besonderem Augenmerk auf die Herausforderungen der Digitalisierung. Aufgrund der hohen Komplexität der digitalen Märkte äußerte die Generaldirektorin Zweifel, ob das Gesetz über digitale Märkte (DMA)² tatsächlich erfolgreich alle seine Ziele erreichen wird. Insbesondere sei die Natur des unmittelbar anwendbaren („*self-enforcing*“) Rechtsaktes angesichts der Komplexität und Unklarheit des Regelungsgegenstandes herausfordernd. Sie betonte dabei die Wichtigkeit der nationalen Behörden für die Durchsetzung des Kartellrechts auf den digitalen Märkten. Um sich diesen Herausforderungen zu stellen, sei es unerlässlich, die institutionellen Rahmenbedingungen der Behörden zu stärken. Besonders wichtig für die Bundeswettbewerbsbehörde sei die kürzlich erfolgte Einrichtung einer eigenen Abteilung für IT und Forensik,³ die Einstellung von spezialisierten Experten wie Datenanalysten und die allgemeine Aufstockung des Personals. Darüber hinaus sei die Zusammenarbeit mit anderen nationalen Wettbewerbsbehörden für ein rasches und wirksames Vorgehen von entscheidender

Bedeutung, ebenso wie die Nutzung moderner Technologien zur Verbesserung der Durchsetzungsmöglichkeiten.

In der Rede kamen auch verschiedene andere Themen zur Sprache, darunter die Rolle ökologischer Nachhaltigkeit und weiterer öffentlicher Interessen im Kartellrecht. Obwohl diese Faktoren traditionell nicht als Regelungsziele des Kartellrechts gelten, könnten sie als Leitprinzipien für Durchsetzungsentscheidungen dienen. Das Mandat der Wettbewerbsbehörden sei dennoch primär der Schutz des freien Wettbewerbs. Es könne nicht von den Behörden eigenmächtig erweitert werden, sondern die Berücksichtigung weiterer neuer Faktoren bedürfe grundsätzlich einer Rechtsgrundlage. Dies könne bedeuten, dass in konkreten Fällen teilweise andere Behörden besser in der Lage seien, sich mit bestimmten Regelungszielen zu befassen, so die Generaldirektorin. Nichtsdestotrotz könnten auch nicht-wirtschaftliche Aspekte für die Arbeit der Wettbewerbsbehörden von Bedeutung sein. Ein Beispiel, das *Harsdorf* anführte, war die potenzielle Relevanz geschlechtsspezifischer Besonderheiten im Kartellrecht, insbesondere die Anwendung eines geschlechtsspezifischen Blickwinkels bei der Marktdefinition und der Festlegung von Prioritäten für die Behörden. Dies wurde in letzter Zeit viel unter dem Stichwort „gender and competition law“ diskutiert,⁴ auch in OECD-Arbeitsgruppen unter Mitwirkung Österreichs.⁵ Darüber hinaus sprach die Generaldirektorin einige interessante Punkte zur Kartellrechtsdurchsetzung an. *Harsdorf* betonte, dass sowohl die eigenen Ermittlungen der Behörde als auch die Kronzeugen- und Hinweisgeberprogramme für eine ständige Anzahl neuer Kartellfälle sorgten, denen nachzugehen sei. Mit Blick auf die Zukunft will sich die Behörde jedoch verstärkt auch auf Missbrauchsfälle konzentrieren, die zwar komplexer, aber nicht minder bedeutsam seien, so *Harsdorf*.

II. Panel 1: Ziele des Kartellrechts

Silvia Retamales (Chilean Competition Tribunal/Universidad de Chile) stellte in ihrem Vortrag fest, dass die traditionelle Sichtweise des Kartellrechts, die sich ausschließlich auf die Förderung des Verbraucherwohls und der wirtschaftlichen Effizienz konzentrierte, zu eng sei. Sie betonte, das Kartellrecht müsse auch nichtwirtschaftliche Werte des öffentlichen Interesses berücksichtigen. *Retamales* gab einen

Imgarten: Konferenzbericht: „Young Competition Law Scholars Conference“ 2024 – Zur Rolle des Kartellrechts im 21. Jahrhundert(NZKart 2024, 560)

561

Überblick über den historischen Kontext des Kartellrechts in den USA und der EU und zeigte auf, wie diese Gesetze ursprünglich dazu gedacht gewesen seien, soziale und wirtschaftliche Probleme zu lösen, was über eine reine Förderung des Wettbewerbs als Selbstzweck hinausging. Sie konzentrierte sich sodann auf das Beispiel Südafrikas, wo das Kartellrecht ausdrücklich die Berücksichtigung öffentlicher Interessen vorsieht.⁶ *Retamales*

sah hierin ein positives Beispiel, an welchem sich auch andere Jurisdiktionen orientieren könnten. In der anschließenden Diskussion herrschte jedoch Einigkeit darüber, dass weitere ex-post-Analysen von kartellrechtlichen Regelungen, die bereits öffentliche Interessen umsetzen, von Vorteil wären, um das Potenzial solcher politischen Vorschläge zu bewerten. Denn grundsätzlich sei fraglich, ob die bezweckten Ziele solcher Regelungen stets auch erreicht würden.

Christiane Wakonig (Bundeswettbewerbsbehörde) untersuchte den Begriff der Fairness im europäischen Kartellrecht, insbesondere im Kontext des österreichischen Kartellrechts. Sie stellte fest, dass trotz der zunehmenden Bedeutung von Fairness im kartellrechtlichen Diskurs Bedeutung und Reichweite des Begriffes unklar blieben. *Wakonig* betonte, dass Fairness ein facettenreiches Konzept ist, das auf unterschiedliche Weise verstanden werden könne, unter anderem als verfahrensrechtlicher Aspekt (Gewährleistung einer fairen Behandlung in kartellrechtlichen Behörden- oder Gerichtsverfahren) und als materiellrechtlicher Aspekt (Gewährleistung fairer Wettbewerbsergebnisse). Außerdem könne das Konzept der Fairness durch seine Unbestimmtheit ein Einfallstor für wettbewerbspolitische Überlegungen sein, was letztlich ambivalent sei. Obwohl das Konzept der Fairness vage blieb, sei es ein bedeutender grundlegender Faktor, der die Wettbewerbspolitik als Leitprinzip beeinflussen könne, so *Wakonig*.

III. Panel 2: Instrumente des Kartellrechts

Selçukhan Ünekbaz (European University Institute) vertrat in seinem Vortrag die Auffassung, dass das Kartellrecht heute darauf abziele, wettbewerbsfähige Märkte durch den Schutz der Effizienz zu fördern, dass sich der Schwerpunkt jedoch stärker auf die dynamische Effizienz verlagern sollte. Er schlug dazu Parameter wie Innovation, Kostensenkung und Produktivität vor, da diese Faktoren den langfristigen Wohlstand förderten und eine kurzfristige Betrachtung reiner Kosteneffizienz ersetzen oder ergänzen könnten. Er kritisierte den im EU-Recht derzeit vorherrschenden statischen Effizienzansatz, der Unternehmen auf der Grundlage kurzfristiger Kosten-/Preisstrukturen bewerte, und schlug vor, stattdessen einen Rahmen für zukünftige „Potenziale“ einzubeziehen. Dies würde ein besseres Verständnis des Innovations- und Anpassungspotenzials von Unternehmen ermöglichen und letztlich den dynamischen Wettbewerb wirksamer unterstützen, so *Ünekbaz*.

Annika Stöhr (TU Ilmenau) konzentrierte sich in ihrem Vortrag aus ökonomischer Perspektive auf § 19a GWB, der auf „Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb“ abzielt. *Stöhr* erörterte den zweistufigen Prozess der Benennung solcher Unternehmen und des Verbots bestimmter schädlicher Verhaltensweisen und konzentrierte sich dabei auf erste Fälle, die Unternehmen wie Alphabet, Meta, Amazon und Apple betreffen. Insgesamt sah sie erste Erfolge bei der

Eindämmung von wettbewerbswidrigem Verhalten, wies aber auf Herausforderungen bei der Durchsetzung und die Notwendigkeit einer weiteren Verfeinerung hin. Sie hob den Charakter des § 19a GWB als kartellrechtliches Instrument im Gegensatz zum DMA als primär regulatorisches Instrument hervor, und wies damit auf die komplementären Funktionen und Strukturen beider Gesetze hin. Dennoch sprach sich *Stöhr* generell für den flexibleren und stärker ökonomisch orientierten Ansatz des § 19a GWB im Vergleich zum DMA aus und argumentierte, dass eine solche Regelung bessere Ergebnisse als der DMA erzielen könnte, wenn diese auf EU-Ebene angewendet würde.

IV. Panel 3: Die Zukunft der kartellrechtlichen Abhilfemaßnahmen

Elaine Dunne (DLA Piper, Dublin) kritisierte den derzeitigen Ansatz zur Gestaltung von Abhilfemaßnahmen bei der Durchsetzung des EU-Kartellrechts und plädierte für einen proaktiveren und flexibleren Rahmen. Sie wies auf die Grenzen der derzeitigen Abhilfemaßnahmen hin, insbesondere auf die Abhängigkeit von Unterlassungsanordnungen, die oft nicht in der Lage seien, die Wettbewerbsbedingungen wirksam wiederherzustellen, wie u.a. im Fall *Google Shopping*⁷ zu sehen gewesen sei. Im Unterschied dazu schlug sie einen iterativen oder gestaffelten Ansatz für die Gestaltung von Abhilfemaßnahmen vor, einschließlich der Einführung von ex-post-Überprüfungsmechanismen zur Überwachung und Anpassung von Abhilfemaßnahmen auf der Grundlage ihrer Wirksamkeit im Laufe der Zeit. *Dunne* plädierte außerdem für die Einrichtung einer speziellen unabhängigen Monitoring-Stelle innerhalb der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, um die Kartellrechtsdurchsetzung auf EU-Ebene durch bessere und umfassendere ex-post-Überprüfungen (*monitoring*) zu verbessern.

Linus Hoffmann (University of Strathclyde) konzentrierte sich auf die traditionelle Unterscheidung zwischen strukturellen und verhaltensbezogenen Abhilfemaßnahmen im Kartellrecht. Seiner Meinung nach verschwimme diese ehemals klare Unterscheidung in der digitalen Wirtschaft, in der Werte aus Informationsressourcen und Daten gewonnen würden. *Hoffmann* vertrat die Ansicht, dass sich die Gestaltung von Abhilfemaßnahmen darauf konzentrieren sollte, die Kontrolle des Unternehmens über Informationsressourcen zu erhöhen oder zu verringern, anstatt zwischen strukturellen und verhaltensbezogenen Abhilfemaßnahmen zu unterscheiden.

V. Panel 4: Kartellrecht und Arbeitsmärkte

Luca Graf und *Giulia Aurélie Sonderegger* (beide Universität Zürich) befassten sich mit der Anwendung von Art. 102 AEUV auf Missbräuche auf landwirtschaftlichen Arbeitsmärkten. Sie schlugen vor, das Konzept der Marktbeherrschung an Arbeitsmärkte anzupassen, auf denen ein einzelner Arbeitgeber als marktbeherrschender Akteur angesehen werden kann,

und dass bei der Beurteilung der Marktbeherrschung die besonderen Merkmale von Arbeitsmärkten, wie die Verletzlichkeit von Wanderarbeitnehmern, berücksichtigt werden sollten. *Graf* und *Sonderegger* argumentieren außerdem, dass das Wohlergehen der Arbeitnehmer als relevanter Faktor bei der Beurteilung von Missbrauch angesehen werden könne, ähnlich wie das Wohlergehen der Verbraucher auf den Produktmärkten, und schlugen eine Schadenstheorie vor, welche die Argumentation des EuGH in seinem

Imgarten: Konferenzbericht: „Young Competition Law Scholars Conference“ 2024 – Zur Rolle des Kartellrechts im 21. Jahrhundert(NZKart 2024, 560)

562

berühmten *Meta*-Fall§ zum Datenschutzrecht auf das Arbeitsrecht ausweitet.

VI. Panel 5: Kartellrecht, Krisen und Geo-Ökonomie

Nicole Deneka (Doktorandenschule der Universität der Nationalen Bildungskommission in Krakau) untersuchte den Ansatz der Europäischen Kommission bei staatlichen Beihilfen während internationaler Krisen wie der Finanzkrise 2007-2009, der COVID-19-Pandemie und der russischen Aggression gegen die Ukraine. Sie argumentierte, dass die befristeten Krisenregelungen der Kommission darauf abzielten, ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, betroffene Unternehmen und Sektoren zu unterstützen, und der Notwendigkeit, die Integrität des EU-Binnenmarktes zu wahren, herzustellen. *Deneka* unterstrich die Bedeutung von Überwachungs- und Berichtspflichten, um sicherzustellen, dass staatliche Beihilfen in einer Weise gewährt würden, die mit den Wettbewerbszielen der EU im Einklang stehe. Sie kam zu dem Schluss, dass die Kommission bei der Gewährung staatlicher Beihilfen in Krisensituationen bislang erfolgreich das Gleichgewicht zwischen der Deckung des unmittelbaren Bedarfs und der Wahrung der Integrität des Binnenmarktes verwirklicht habe.

Sophie Bohnert (Wirtschaftsuniversität Wien) vertrat in ihrem Vortrag die Auffassung, dass die Trennung zwischen Handels- und Wettbewerbspolitik künstlich und problematisch sei und dass ein stärker integrierter Ansatz erforderlich sei, um die Herausforderungen der derzeitigen globalen Wirtschaftsordnung zu bewältigen. Sie vertrat die Auffassung, dass der *more economic approach* im Kartellrecht, bei dem das Wohl der Verbraucher und die Allokationseffizienz im Vordergrund stünden, zu eng gefasst sei und andere wichtige Überlegungen wie Fairness, Verteilungsfragen und das öffentliche Interesse zu Unrecht außer Acht lasse. *Bohnert* schlug vor, dass ein ganzheitlicherer Ansatz für die Politikgestaltung und -durchsetzung notwendig sei, der die Wechselwirkungen zwischen Handel, Wettbewerb und Industriepolitik berücksichtige. Dies würde eine stärkere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen Behörden aus verschiedenen Politik- und Regulierungssektoren erfordern. Sie argumentierte auch, dass die Wettbewerbspolitik der

EU stärker auf das öffentliche Interesse eingehen sollte und dass die geopolitischen Ambitionen der EU bei der Durchsetzung des Kartellrechts berücksichtigt werden sollten.

Pierfrancesco Mattiolo (Universität Antwerpen) analysierte die Verordnung über drittstaatliche Subventionen (FSR)⁹ und ihre Auswirkungen auf das EU-Kartellrecht, insbesondere im Zusammenhang mit Fusionen und Übernahmen. Er argumentierte, dass die FSR eine neue Regelung einführe, die die traditionellen Instrumente des EU-Kartellrechts ergänze und es der Kommission ermögliche, wirtschaftliche und geopolitische Erwägungen in ihre Maßnahmen zu integrieren. *Mattiolo* warf die Frage auf, ob die FSR zu einer „Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“¹⁰ geworden sei, und verwies auf ihr Potenzial, als Instrument für das Screening ausländischer Investitionen auf EU-Ebene eingesetzt zu werden, was zu einer „Übersicherung“ führen und die Offenheit der EU-Wirtschaft übermäßig verringern könne. Er hob auch die Unterschiede und Überschneidungen zwischen der FSR und der EU-Fusionskontrollverordnung hervor und stellte fest, dass die Durchsetzung der FSR durch die Kommission eine Abwägungsprüfung beinhalten könne, bei der sowohl wirtschaftliche als auch politische Ziele berücksichtigt würden, wodurch die Grenzen zwischen rechtlichen und politischen Erwägungen verschwimmen könnten.

VII. Panel 6: EU-Kartellrecht über die Grenzen der EU hinaus

Richard Bunworth (University College Dublin) vertrat die Ansicht, dass die Europäische Union ihren Einfluss, basierend auf dem *Brussels Effect*¹¹, nutzen sollte, um ihre sozialen Werte im Kartellrecht zu fördern, und zwar über den traditionellen wirtschaftlichen Schwerpunkt der Disziplin hinaus. Die sozialen Werte der EU, wie Gleichstellung, soziale Rechte und ökologische Nachhaltigkeit, spiegelten sich in ihren verfassungsrechtlichen Grundlagen wider und sollten in das Kartellrecht bzw. dessen Durchsetzung einfließen. Der *Brussels Effect*, der sich auf die Fähigkeit der EU bezieht, die globalen Märkte durch ihre Regulierungsbefugnisse zu gestalten, biete der EU eine einzigartige Gelegenheit, ihre sozialen Werte durch das Kartellrecht zu verbreiten, insbesondere in Entwicklungsländern, die für den Ansatz der EU empfänglicher seien. Durch die Einführung sozialer Werte in ihr Kartellrecht könne die EU globale Normen prägen und einen ausgewogeneren und sozialeren Ansatz in der Wettbewerbspolitik fördern, so *Bunworth*.

Tamta Margvelashvili (Ivane Javakhishvili Tbilisi State University) erörterte die Integration von Trends zur Durchsetzung des Kartellrechts für digitale Plattformen in der östlichen Partnerschaftspolitik der EU. Sie plädierte dafür, dass die EU die Durchsetzung des Kartellrechts auf digitalen Märkten als einen wichtigen Pfeiler in die Beitrittsgespräche mit den Ländern der östlichen Partnerschaft, insbesondere Georgien, Ukraine und Moldawien, einbeziehen sollte. *Margvelashvili* vertrat die Ansicht, dass die traditionellen, auf die Marktdynamik ausgerichteten Wettbewerbsgesetze dieser von ihr analysierten Staaten für einen EU-Beitritt unzureichend seien. Sie schlug vor, dass die EU gezielt technisches

Fachwissen und Programme zum Aufbau von Kapazitäten bereitstellen sollte, um diese Länder bei der Entwicklung einer wirksamen Regulierung der digitalen Märkte und dem Aufbau effektiver Durchsetzungsmechanismen zu unterstützen. Die Einhaltung des DMA und DSA sollten ihrer Ansicht nach als zwingende Verpflichtungen statt als freiwillige Zielvereinbarungen in die Beitrittsverhandlungen aufgenommen werden.

VIII. Abschließende Keynote und Panel zum Thema EU-Wettbewerbsfähigkeit in einer globalisierten Welt

In seiner Keynote zum Thema „EU-Wettbewerbsfähigkeit in einer globalisierten Welt: Kartellrecht und Innovation vs. Regulierung“ ging *Chris Meyers* (Amazon) auf die Unterschiede zwischen Europa und den USA in Bezug auf Innovation ein und verwies auf die geringeren Investitionen in Forschung und Entwicklung, die geringere Anzahl von *unicorn-start-ups*¹² und die deutlich geringere Anzahl von

Imgarten: Konferenzbericht: „Young Competition Law Scholars Conference“ 2024 – Zur Rolle des Kartellrechts im 21. Jahrhundert(NZKart 2024, 560)

563

innovativen Unternehmen im Bereich künstlicher Intelligenz (KI) in Europa im Vergleich zu den USA. Er äußerte außerdem die Befürchtung, dass das Kartellrecht politisiert werde, grundlegende Rechtsbegriffe verwischt werden könnten und es durch eine stärkere Politisierung zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung in der EU und ihren Mitgliedstaaten kommen könnte. Er äußerte zudem Unsicherheit über die Durchsetzung des DMA und befürchtete, dass die teils vagen und undefinierten Rechtsbegriffe des DMA dessen grundsätzlich vorgesehenen unmittelbaren Anwendung entgegenstehen könnten. Aus Unternehmenssicht betonte *Meyers*, dass staatliche Regulierung generell Anreize für Innovationen schaffen sollte. Derzeitige und künftige Gesetzgebung im Bereich des Kartellrechts solle daher optimalerweise die weitere Integration des Binnenmarktes unterstützen und dabei Klarheit, Vorhersehbarkeit, Ausgewogenheit, Nichtdiskriminierung und Evidenzbasiertheit gewährleisten.

In der sich anschließenden Podiumsdiskussion diskutierte *Chris Meyers* zusammen mit *Tabea Bauermeister* (Universität Regensburg), *Martin Gassler* (Wolf Theiss), *Heike Lehner* (freiberufliche Ökonomin) und *Florian Tursky* (ehemaliger Staatssekretär für Digitalisierung in Österreich) das Thema weiter. Die Teilnehmer betonten insgesamt die anhaltenden Herausforderungen, denen sich Europa bei der Förderung von Innovationen gegenübersehe, insbesondere angesichts komplexer Vorschriften wie dem DMA, die möglicherweise nicht immer die wirtschaftlichen Ziele genau widerspiegeln und erreichen. Im Allgemeinen vertraten die Diskussionsteilnehmer, mehr Flexibilität bei der Kartellrechtsdurchsetzung sei wünschenswert, um dynamischen Marktentwicklungen auch zukünftig Rechnung tragen zu können.

IX. Fazit

Nach zwei intensiven Konferenztagen wurde eine beeindruckende Bandbreite an aktuellen Themen des globalen Kartellrechts behandelt und diskutiert. Die Panels und Keynotes wurden ergänzt durch Möglichkeiten zum persönlichen Austausch und Networking zwischen den Teilnehmenden sowie den Referentinnen und Referenten, nicht nur in den Konferenzpausen, sondern auch bei den beiden Abendempfangen. Ermöglicht wurde der Erfolg der Konferenz durch die großzügige Unterstützung der Sponsoren (Barnert Egermann Illigasch Rechtsanwälte, Binder Grösswang, Haslinger Nagele, Helmuth M Merlin Stiftung, Land Oberösterreich, Nomos, Schalast, Schönherr, Universität Wien und Wolf Theiss), die in vielfältiger Weise dazu beigetragen haben, eine produktive und angenehme Veranstaltung für alle Teilnehmenden zu gewährleisten.

Die zwölf auf der Konferenz vorgestellten wissenschaftlichen Beiträge werden nun für die Veröffentlichung im Konferenzband vorbereitet. Dieser wird als zweiter Band in der neu gegründeten Reihe „Junges Kartellrecht“ bei Nomos erscheinen. Der erste Band dieser Reihe, der auf den Vorträgen der letztjährigen Young Competition Law Scholars Conference basiert, wurde Anfang 2024 veröffentlicht und ist Open Access verfügbar.¹³ Im kommenden Jahr soll die Konferenz in einem vergleichbaren Format fortgesetzt werden. Die Organisation und Ausrichtung übernimmt die Competition Law Working Group des Europäischen Hochschulinstituts (European University Institute) in Florenz.

* Ass. iur. Nils Imgarten, LL.M. (College of Europe) ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Georg-August-Universität Göttingen und stellvertretender Chefredakteur des Kluwer Competition Law Blog. Auf der vorliegenden Konferenz moderierte er das erste Panel zum Thema „Ziele des Kartellrechts“.

¹ Alle Rednerinnen und Redner auf der Konferenz sprachen in ihrer persönlichen Eigenschaft. Daher spiegeln die auf der Konferenz geäußerten und in diesem Bericht erwähnten Ansichten nicht unbedingt die Ansichten der jeweiligen Institution oder Arbeitgeber wider, mit welcher diese Personen assoziiert sind.

² Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte).

³ Zur institutionellen Neuordnung der BWB vgl. deren Pressemitteilung vom 2.1.2024, Generaldirektorin erlässt neue Geschäftseinteilung, abrufbar unter: www.bwb.gv.at/news/detail/generaldirektorin-erlaesst-neue-geschaeftseinteilung.

⁴ Vgl. etwa *Monti*, Gender and Competition Law: An Exploration of Feminist Perspectives, 25.7.2024, abrufbar unter SSRN, <https://ssrn.com/abstract=4905366> und neben weiteren thematisch angrenzenden Arbeiten diskutiert auf der ASCOLA Konferenz 2024 in Würzburg;

vgl. ferner den aktuellen Call for Papers einer dezidiert hierauf fokussierten Ausgabe des Journal for Competition Law and Practice, <https://academic.oup.com/jeclap/pages/call-for-abstracts>.

⁵ Vgl. OECD, Toolkit für genderinklusive Wettbewerb, OECD Publishing, Paris 2023, <https://doi.org/10.1787/6ea037c5-de>.

⁶ *Retamales* verweist insbesondere auf die Präambel sowie auf die Ziele des Wettbewerbsgesetzes, vgl. dazu Section 2 des South African Competition Act, abrufbar unter www.comptrib.co.za/legislation-and-forms/competition-act.

⁷ EuG, Urt. v. 10.11.2021, [T-612/17](#), [ECLI:EU:T:2021:763](#) = NZKart 2021, 684 – *Google Shopping*, Rechtsmittel zum Zeitpunkt des Vortrags noch anhängig unter Az. [C-48/22 P](#); inzwischen liegt das Urteil vor, welches die Entscheidung des EuG bestätigt, s. dazu in diesem Heft, S. 566.

⁸ EuGH, Urt. v. 4.7.2023, [C-252/21](#), [EU:C:2023:537](#) = NZKart 2023, 430 – *Meta*.

⁹ Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen.

¹⁰ Das mag als Referenz zu folgendem bekannten Zitat gesehen werden: *von Clausewitz*, Vom Kriege, Erstes Buch, Erstes Kapitel, Unterkapitel 24 (Überschrift): „Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln.“

¹¹ Der Begriff soll den über seinen Wirkungsbereich hinausreichenden Einfluss europäischer Gesetzgebung beschreiben. Zu den Ursprüngen vgl. *Bradford*, The Brussels Effect, Northwestern University Law Review, Vol. 107 (2012), No. 1.

¹² Unicorn (deutsch: Einhorn) bezeichnet ein Start-up-Unternehmen mit einer Bewertung von über einer Milliarde US-Dollar oder Euro, dessen Anteile nicht an einer Börse gehandelt werden.

¹³ Vgl. *Fischer/Hornkohl* (Hrsg.), Kartellrecht und Zukunftstechnologien, Nomos, München 2024, www.nomos-elibrary.de/10.5771/9783748941934/kartellrecht-und-zukunftstechnologien; der diesjährige Tagungsband wird, anders als der erste Band, vollständig in englischer Sprache erscheinen.

© [Verlag C.H.BECK oHG 2024](#)